

# LANDWIRTSCHAFTLICHES STRUKTURLEITBILD

(vom 22. Oktober 2002; Stand am 1. Juni 2012)

## 1. Zweck des Strukturleitbildes

Das Strukturleitbild zeigt die Rahmenbedingungen für Betriebe auf, die mit Investitionshilfen unterstützt werden. Darin sind die grundsätzlichen Voraussetzungen von Investitionshilfen enthalten. Mit dem Strukturleitbild soll ein wirkungsvoller (effektiver) und zielgerichteter (effizienter) Einsatz der gesetzlichen Instrumente und der verfügbaren Mittel hinsichtlich der agrarpolitischen Oberziele sichergestellt werden.

## 2. Rechtsgrundlagen und Massnahmen

**2.1 Rechtsgrundlagen:** Das Strukturleitbild stützt sich auf folgende Rechtserlasse ab:

### ***Erlasse des Bundes:***

- Bundesgesetz über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1): 5. Titel Strukturverbesserungen (Art. 87 bis 112)
- Verordnung über die Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (Strukturverbesserungsverordnung, SVV; SR 913.1)
- Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (IBLV; SR 913.211)

### ***Erlasse des Kantons:***

- Kantonale Landwirtschaftsverordnung (KLWV; RB 60.1111)
- Kantonales Landwirtschaftsreglement (KLWR; RB 60.1113)

**2.2 Massnahmen:** Unterstützt werden Massnahmen, die gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung<sup>1</sup> oder die kantonale Landwirtschaftsverordnung<sup>2</sup> beitragsberechtigt sind. Die beitragsberechtigten Massnahmen können in folgende Hauptgruppen unterteilt werden:

- a. Bodenverbesserungen (wie Erschliessungsanlagen, Wasserversorgungen, Landumlegungen) gemäss Art. 94 Abs. 1 und 107 LwG, Art. 14, 15a und 49 SVV und Art. 18 KLWV.
- b. Landwirtschaftliche Gebäude gemäss Art. 94 Abs. 2 und 106 LwG, Art. 18 und 44 SVV und Art. 18 KLWV.

---

<sup>1</sup> SR 913.1

<sup>2</sup> RB 60.1111

- c. Wohnbauten (nur Darlehen) gemäss Art. 106 LwG, Art. 44 SVV und Art. 18 KLWV.
- d. Starthilfen (nur Darlehen, nur Bundesgelder) gemäss Art. 106 Abs. 1 Bst. a LwG, Art. 43, 49 und 49a SVV.
- e. Bauten und Anlagen zur Diversifikation (nur Darlehen) gemäss Artikel 106 Landwirtschaftsgesetz<sup>3</sup> Artikel 44 Strukturverbesserungsverordnung.

### 3. Ziele der Agrarpolitik

Die Unterstützung von Strukturverbesserungsmassnahmen durch den Kanton hat sich an den Oberzielen der Agrarpolitik des Bundes zu orientieren:

- 3.1 Die Landwirtschaft hat nach Artikel 1 LwG und Artikel 3 KLWV durch eine nachhaltige und auf den Markt ausgerichtete Produktion einen wesentlichen Beitrag zu leisten, zur:
- sicheren Versorgung der Bevölkerung (Produktionsauftrag),
  - Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen (Boden, Wasser, Luft),
  - Pflege der Kulturlandschaft (Pflegeauftrag) und
  - dezentrale Besiedlung (Besiedlungsauftrag).

Diese multifunktionalen Aufgaben sind als Leistungsauftrag an die Landwirtschaft zu verstehen. Sie rechtfertigen staatliche Unterstützungen der Landwirtschaft. Eine wichtige Bedingung für die staatliche Unterstützung ist die optimale Kombination dieser multifunktionalen Leistungen der Landwirtschaft.

- 3.2 Die Massnahmen bezwecken, die Land- und Alpwirtschaft als Teil der ernerischen Volkswirtschaft zu stärken, günstige Rahmenbedingungen für ihre nachhaltige Entwicklung sicherzustellen und eine leistungsfähige, markt- und umweltgerechte Landwirtschaft zu fördern. Dabei sollen die eigenständigen Familienbetriebe im Zentrum stehen (Art. 2 KLWV, Art. 2 LwG).
- 3.3 Diese Zielsetzungen sollen u. a. mit dem Instrument der Unterstützung von Strukturverbesserungsmassnahmen erreicht werden. Die staatliche Hilfe in diesem Bereich hat einen Beitrag zur Verbesserung der Produktions- und Betriebsstrukturen sowie zur Senkung der Produktionskosten zu leisten. Sie dient letztlich auch der Erhaltung der flächendeckenden Landbewirtschaftung (Art. 87 LwG).
- 3.4 Die Produktion von qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln ist für die Urner Landwirtschaft eine der Hauptaufgaben (Einkommen aus der Produktion). In Teilen des Berggebietes hat auch der Pflege- und Besiedlungsauftrag eine mindestens gleich grosse Bedeutung. Die Zielsetzungen sind dementsprechend regional verschieden zu gewichten. Dies soll seinen Niederschlag in der Unterstützungspolitik finden. Für einzelne Massnahmen ist deshalb eine regional differenzierte Förderungspolitik zielgerichtet umzusetzen.

---

<sup>3</sup> SR 910.1

- 3.5 Besonders tierfreundliche Tierhaltungssysteme können mit einem Zuschlag von 20 Prozent gegenüber Anbindställen analog der Strukturverbesserungsverordnung unterstützt werden.

#### **4. Grundsätze der Strukturpolitik**

Gestützt auf die Rechtsgrundlagen (Ziff. 2) und die agrarpolitischen Zielsetzungen (Ziff. 3) werden hier grundsätzliche Ziele für die Unterstützung von Strukturverbesserungsmassnahmen (Art. 2 Abs. 1 Bst. d LwG, Art. 18-20 KLWV) dargelegt. Diese Ziele werden in den nachfolgenden Abschnitten 5ff. konkretisiert.

Der Regierungsrat verfolgt folgende Grundsätze:

- 4.1 Die Investitionshilfen tragen dazu bei, dass die Landwirtschaft den Leistungsauftrag und die öffentlichen Aufgaben optimal und langfristig erfüllen kann (Übereinstimmung der Strukturverbesserungsmassnahme mit den Zielen der Agrarpolitik gemäss Ziff. 3).
- 4.2 Besondere Bedeutung kommt der Betriebsarrondierung und der überbetrieblichen Zusammenarbeit zu. Soweit möglich sind überbetriebliche, wirtschaftlich umfassende Lösungen anzustreben, die technische und wirtschaftliche Vorteile bringen. Bei jeder Massnahme sind mögliche Vorteile einer überbetrieblichen Zusammenarbeit einzubeziehen.
- 4.3 Die Investitionshilfen sollen dort eingesetzt werden, wo längerfristig existenzsichernde und entwicklungsfähige Strukturen von wettbewerbsfähigen bäuerlichen Familienbetrieben gefördert werden können. Im Vordergrund steht die Förderung von längerfristig existenz- und entwicklungsfähigen Haupterwerbsbetrieben, die nach unternehmerischen Grundsätzen geführt werden (Art. 19 KLWV). Die Wirtschaftlichkeit wird für eine Unterstützung vorausgesetzt.
- 4.4 Baubeiträge nach Artikel 20 KLWV können als Überbrückungsmassnahme insbesondere für Tier- und Gewässerschutzmassnahmen geleistet werden, auch wenn der landwirtschaftliche Haupterwerb nur mittelfristig eine Existenz bietet.
- 4.5 Gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 LwG können auch Betriebe zur Sicherung der Bewirtschaftung oder einer genügenden Besiedlungsdichte unterstützt werden (gefährdete Gebiete). Anforderungen siehe Ziffer 7.2.3.
- 4.6 Die Betriebe haben eine ausreichende und gesicherte Betriebsbasis aufzuweisen. Dabei sind unter anderem Betriebsgrösse, Distanz der Flächen zum Betriebszentrum, Wertschöpfung, Alpungsmöglichkeiten sowie Eigenlandanteil und Vertragsdauer der Pachten zu berücksichtigen.
- 4.7 Die alpwirtschaftliche Nutzung trägt zur Pflege der Landschaft bei und ist ein wichtiger Bestandteil der Urner Landwirtschaft. Für die Landwirtschaftsbetriebe

ergibt sich daraus eine erhebliche Erweiterung ihrer Futterbasis, mithin eine Verbesserung ihrer Existenz. Daher werden auch Massnahmen auf den Alpen unterstützt. Sie haben sich ebenfalls über eine ausreichende Wirtschaftlichkeit auszuweisen. Zukunftsgerichtete Strukturen, insbesondere überbetriebliche Zusammenarbeitsformen sind zu unterstützen.

- 4.8 Investitionshilfen können nur gewährt werden, wenn die Finanzierung gesichert (Finanzierungsplan), die vorgesehene Massnahme für die Bewirtschafterin oder den Bewirtschafter längerfristig tragbar ist (Tragbarkeitsberechnung) und die Wirtschaftlichkeit ausgewiesen ist (Nutzwertanalyse). Es sollen darum kostengünstige, einfache, zukunftsgerichtete und finanzierbare Projekte unterstützt werden, die unter den künftigen agrarpolitischen Bedingungen tragbar sind.
- 4.9 Strukturverbesserungsmassnahmen in der Land- und Alpwirtschaft werden nur dann unterstützt, wenn sie die gesetzlichen Anforderungen der Raumplanung, des Umwelt-, Gewässer-, Natur- und Landschaftsschutzes sowie des Tierschutzes erfüllen. Die vom Staat unterstützten Vorhaben müssen eine standortgerechte und naturnahe Nutzung sowie eine tiergerechte Haltung ermöglichen.

## 5. Stufenbetriebe

Als Stufenbetriebe werden Landwirtschaftsbetriebe bezeichnet, die aus zwei Produktionsstätten bestehen (ohne Alp). Sie sind voneinander so weit entfernt, dass zwei Betriebszentren mit Ökonomiegebäude und vielfach je eine Wohngelegenheit notwendig sind. Solche Strukturen sind sehr kostenintensiv. Die Wettbewerbsfähigkeit wird dadurch geschmälert. Die staatlichen Massnahmen sind soweit auszurichten, dass keine neuen Stufenbetriebe entstehen. Bei bestehenden Stufenbetrieben wird vor der Unterstützung einer Massnahme geprüft, ob die Nachteile solcher ungünstigen Strukturen gemindert werden können.

Für Investitionshilfen gelten bei Stufenbetrieben die gleichen Voraussetzungen wie bei den übrigen Betrieben. Das heisst, in der Regel erhält ein Betrieb pro Massnahmenart nur eine einzige Unterstützung (z.B. nur für ein Ökonomiegebäude und nur für ein Wohnhaus). Davon kann in ausgewiesenen Ausnahmen abgewichen werden, zum Beispiel wenn Gesamtbetrieb und Stufenbetrieb beachtliche Grössen aufweisen und die bestehenden Strukturen traditionell begründet sind. Der Stufenbetrieb darf nicht in den letzten Jahren durch Landzukäufe oder Pachten entstanden sein.

## 6. Alpwirtschaft

Es sind in erster Linie umfassende, überbetriebliche Alpverbesserungen anzustreben, welche eine rationelle und wirtschaftliche Nutzung ergeben. Die Massnahme, die mit Investitionshilfen unterstützt wird, muss auf zukunftsgerichtete Strukturen ausgerichtet sein oder ermöglichen. Zudem muss die Massnahme den ökologischen Anforderungen entsprechen. An einzelbetriebliche Massnahmen sind nur Investitionshilfen aus-

zurichten, wenn eine wirtschaftliche Herdengrösse vorhanden ist und sofern eine umfassende, überbetriebliche Lösung nicht als zweckmässig erscheint.

## **7. Voraussetzungen für Investitionshilfen**

### **7.1 Allgemeine Voraussetzungen**

Die Trägerschaft des Werkes und die Massnahme muss dem Zweck und der Zielsetzung des LwG und der KLWV entsprechen (Ziff. 3).

Die Massnahme darf den Grundsätzen nach Ziffer 4 nicht widersprechen (z. B. Tragbarkeit, Wettbewerbsfähigkeit, existenzsichernde Strukturen, kostengünstige Lösungen, usw.).

Die Voraussetzungen für die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes nach SVV gelten auch für Investitionshilfen des Kantons, sofern nicht anderes bestimmt wird.

*Fassung gemäss Änderung RRB Nr. 2015-640 vom 19. Okt. 2015*

### **7.2 Unterstützung von landwirtschaftlichen Gebäuden (Art. 2, 18 und 44 SVV)**

#### 7.2.1 Definitionen

- a. Anrechenbare Fläche: Als anrechenbare Fläche gilt die landwirtschaftliche Nutzfläche ohne Streueland (Art. 14 Bst. a, b und d bis f Landw. Begriffsverordnung, LBV). Eigen- und Pachtland sind dann anrechenbar, wenn sie im ortsüblichen Bewirtschaftungsbereich liegen (in der Regel innerhalb von **15 km<sup>4</sup>** Fahrdistanz gemäss Art. 2 Abs. 2 kant. Pachtverordnung; RB 60.4111). Pachtland ist nur anrechenbar, wenn ein ungekündigter, schriftlicher Pachtvertrag nach Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG) vorliegt. Je höher der Anteil Pachtland eines Betriebes und je kleiner die Anzahl Verpächter ist, desto längerfristig muss das massgebliche Pachtland gesichert sein, um anerkannt zu werden (mind. 12 Jahre). Für neue Pachten wird eine Pachtdauer von mindestens 12 Jahren vorausgesetzt. Landwirtschaftliche Nutzflächen in Bauzonen sind nicht anrechenbar.

Alpungsmöglichkeiten werden bei der anrechenbaren Fläche berücksichtigt, sofern eigene Nutzungs- und Alprechte bestehen oder eine gesicherte Alpungsmöglichkeit auf einem Sömmerungsbetrieb eines Dritten vorliegt. Pro Normalstoss sind 0.25 ha anrechenbar.

---

<sup>4</sup> Angepasst durch RRB vom 19.10.2015; in Kraft gesetzt auf den 01.11.2015

- b. Standardarbeitskräfte (SAK): Für die Berechnung des erforderlichen Arbeitsaufkommens in SAK gelten die Faktoren gemäss Artikel 3 LBV und Artikel 3 und 3a SVV.

7.2.2 Der Betrieb muss über eine Mindestgrösse in SAK und ha anrechenbare Fläche verfügen. Diese Anforderungen müssen kumulativ erfüllt sein:

|  |   |
|--|---|
| Betriebsgrösse für Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung (Art. 19 KLWV)               | <b>HZ, B1: 15 ha und 1.00 SAK<sup>5</sup></b><br><b>B2 bis B4: 13 ha und 1.00 SAK</b> |
| Betriebsgrösse für Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung (Baubeiträge; Art. 20 KLWV) | <b>HZ, B1: 10 ha und 0.80 SAK</b><br><b>B2 bis B4: 08 ha und 0.80 SAK</b>             |

HZ = Hügelzone, B1 = Bergzone 1, B2 - B4 = Bergzone 2 bis 4, SAK = Standard-Arbeitskräfte, Definition SAK und anrechenbare Fläche siehe Ziffer 7.2.1.

Die Grössenanforderungen sind keineswegs die alleinigen Kriterien. Auch wenn der Betrieb die Mindestgrössen erreicht, sind die weiteren Anforderungen ebenso wichtig.

Die Anforderung der Mindestgrösse in ha anrechenbare Fläche kann geringfügig unterschritten werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere bei hoher Wertschöpfung, grossem Eigenland-Anteil, wenn ein Betrieb besondere Pflegeleistungen erfüllt oder bei Darlehen für Wohnhaussanierungen. Die Anforderung von 1.00 SAK ist zwingend zu beachten (Bundesrecht).

7.2.3 In Abweichung von Ziffer 7.2.2 können gestützt auf Artikel 89 Absatz 2 LwG auch Betriebe mit einem Arbeitsbedarf von mindestens 0.60 SAK unterstützt werden, wenn die Bewirtschaftung oder die Besiedlungsdichte gefährdet sind.

Die Voraussetzungen der Gefährdung der Bewirtschaftung (Art. 2 Abs. 1 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft<sup>6</sup>) sind insbesondere in folgenden Gebieten erfüllt:

- Gurtellen (ohne Bergzone 2)
- Göschenen
- Realp
- Silenen (ohne Bergzone 2)
- Sisikon
- Wassen
- Bauen

In Ausnahmefällen können gestützt auf Artikel 2 Verordnung des BLW über Investitionshilfen und soziale Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft<sup>7</sup> auch Be-

<sup>5</sup> Angepasst durch RRB vom 12.04.2016, in Kraft gesetzt auf den 12.04.2016

<sup>6</sup> SR 913.211

triebe ausserhalb dieser Gebiete unterstützt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

7.2.4 Der Betrieb muss über Eigenland von mindestens 3 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche verfügen. Die Anforderung der Mindestgrösse von 3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche kann geringfügig unterschritten werden, wenn wichtige Gründe vorliegen, insbesondere wenn für Zupachtflächen längerfristige Pachtverträge von mindestens 12 Jahren vorliegen oder eine eigene Alpung mit mindestens 18 Treibrechten zum Betrieb gehört.

Die Bestimmung nach Ziffer 7.2.4 gilt nicht für Pachtbetriebe (landw. Gewerbe). Hier sind die Bestimmungen nach Artikel 9 SVV anwendbar.

7.2.5 Alter bei Investitionshilfen ohne Bundesbeteiligung:  
Investitionshilfen (Baubeiträge; Art. 20 kantonale Landwirtschaftsverordnung<sup>8</sup>) werden nur gewährt, wenn der Landwirt im Alter zwischen 25 und 55 Jahren ist.

Alter bei Investitionshilfen mit Bundesbeteiligung:  
Ist die Bewirtschafterin bzw. der Bewirtschafter älter als 55 Jahre, muss die Betriebsnachfolge als gesichert gelten und bei einem Alter von 60 bis 65 Jahren muss die Betriebsübergabe vertraglich geregelt sein. An Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter von über 65 Jahren werden keine Investitionshilfen zugesichert.

7.2.6 Bei Stufenbetrieben wird grundsätzlich nur eine gleichartige Massnahme unterstützt. An ein zweites Stallgebäude kann eine Investitionshilfe ausgerichtet werden, wenn der Betriebsteil nicht erschlossen und die Massnahme überbetrieblich nicht realisierbar ist. Zudem gelten die Grundsätze nach Ziffer 5.

7.2.7 Unterstützung von Gebäuden auf Alpen:

- Ökonomiegebäude auf Kuhalpen werden nur unterstützt, wenn der Alpbetrieb eine Nutzung von mindestens 18 Kühen zulässt und auf einem Stafel die Alpdauer mindestens fünf Wochen beträgt. Bei Kuhalpbetrieben, die nicht genossenschaftlich organisiert sind, muss zudem ein Heimbetrieb von mindestens 8 ha anrechenbare Fläche vorliegen.
- Reine Alpbetriebe (Alpung ohne Heimbetrieb) auf Kuhalpen können unterstützt werden, wenn der Alpbetrieb über eine Nutzung von mindestens 25 Kühen verfügt und auf dem Stafel die Alpdauer mindestens fünf Wochen beträgt.
- Diese Unterstützung gilt sinngemäss auch für andere gemolkene Tiere (z. B. Mutterschafe, -ziegen).

---

<sup>7</sup> SR 913.211

<sup>8</sup> RB 60.1111

- Auf Jungvieh- und Kleinviehalpen sind Stallbauten nicht beitragsberechtigt.
- Bauten und Einrichtungen für die Milchverarbeitung werden nur unterstützt, wenn sie der überbetrieblichen Zusammenarbeit dienen. Ist eine überbetriebliche Milchverarbeitung nicht zweckmässig, kann von dieser Regel ausnahmsweise abgewichen werden.
- Alphütten werden unterstützt, wenn die Art und die Grösse von Tierhaltung und Nutzung eine dauernde Anwesenheit von Alppersonal erfordert.

7.2.8 Für die übrigen Bedingungen, wie persönliche Voraussetzungen, Ausbildung, Betriebsübernahme, Betriebsführung, ökologischer Leistungsnachweis, Einkommen und Vermögen, tragbare Belastung und anrechenbares Raumprogramm, gelten die Bestimmungen nach Artikel 2 bis 10 SVV, soweit nicht anderes festgelegt ist.

### 7.3 Gemeinschaftliche Massnahmen

7.3.1 Infrastrukturbauten von neu gegründeten Gemeinschaften können mit einem zusätzlichen Kantonsbeitrag von maximal 25 Prozent des ordentlichen kantonalen Beitrags gefördert werden.

7.3.2 Analog den für das Berggebiet massgebenden Bundesbestimmungen kann der Kanton auch in der Urner Reusebene (voralpine Hügelizeone) gemeinschaftliche Projekte der Landwirtschaft und der Verarbeiter zum Ausbau der regionalen Verarbeitung fördern.

7.3.3 Überbetriebliche Organisationen, z. B. Maschinenringe, welche die überbetriebliche Zusammenarbeit fördern, können mit einem zusätzlichen Kantonsbeitrag von maximal 10 000 Franken zum ordentlichen kantonalen Beitrag gefördert werden.

### 7.4 Starthilfen (Art. 43 und 49a SVV)

Für die Starthilfen stehen Bundesmittel, aber keine kantonalen Gelder zur Verfügung. Es gelten die Anforderungen des Bundes.

### 7.5 Unterstützung von Bodenverbesserungen (Art. 11, 14, 15a und 49 SVV)

Es sind gemeinschaftliche Massnahmen anzustreben, die technisch, wirtschaftlich und ökologisch vorteilhafte Gesamtlösungen ergeben.

Die Beitragsberechtigung und die Ansätze für die kantonalen Investitionshilfen richten sich nach den Bestimmungen nach SVV.



Periodische Wiederinstandstellungen werden in der Regel unterstützt, wenn die Trägerschaft den Unterhaltungspflichten nachgekommen ist und die Bestimmungen nach SVV erfüllt sind. Die Höhe der Unterstützung von Sanierungen richtet sich nach der Bundespraxis.

Der Unterhalt muss organisatorisch geregelt und eine Benutzerabgeltung beschlossen sein.

Altdorf, 28. Februar 2012  
RRB Nr. 2012-148

Angepasst am 19.10.2015 und 12.04.2016